



Hafenreglement

01. Januar 1998

Mit Anpassungen gemäss
Gemeindeversammlung vom 22.11.2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	
1.1	Gebiet	Seite 3
1.2	Anwendbarkeit	Seite 3
1.3	Seemannschaft	Seite 3
2.	Organe	
2.1	Gemeinderat	Seite 3
2.2	Hafenkommission	Seite 4
2.3	Hafenmeister	Seite 5
3.	Benutzung der Wasserliegeplätze	
3.1	Allgemeines	Seite 5
3.2	Benutzungsvertrag	Seite 5
3.3	Nutzung	Seite 7
3.4	Auflösung des Vertrages	Seite 8
4.	Benutzung der Trockenliegeplätze	
4.1	Benutzungsvertrag	Seite 9
4.2	Sinngemässe Anwendung	Seite 9
5.	Benutzung von Hafenanlagen und Infrastruktur	
5.1	Hafenanlagen	Seite 10
5.2	Weisungsbefugnis	Seite 11
5.3	Benutzungsgebühren	Seite 11
6.	Hafenordnung und Veranstaltungen	
6.1	Hafenordnung	Seite 11
6.2	Haftung	Seite 12
6.3	Veranstaltungen und Renovationen	Seite 12
7.	Schlussbestimmungen	
7.1	Anträge und Rechtsmittel	Seite 13
7.2	Inkrafttreten	Seite 13

Verwendete Abkürzungen

ASC	Altnauer Segelclub
BSO	Bodensee-Schiffahrts-Ordnung
BUVAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

1. Geltungsbereich

1.1 Gebiet

Das Hafenreglement gilt für die der Gemeinde Altnau gehörenden Hafen- und Boots- und Liegeplatzanlagen. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet sich befindlichen Einrichtungen der Gemeinde, welche in irgendeiner Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.

Die Hafenanlage ist ein Gemeindeunternehmen und muss selbsttragend sein.

1.2 Anwendbarkeit

Das Hafenreglement ist anwendbar auf alle Personen und insbesondere auf die Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, welche sich im in Art. 1.1 definierten Gebiet aufhalten oder die dort aufgeführten Einrichtungen benutzen.

1.3 Seemannschaft

Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

Die im Altnauer Hafen ständig stationierten Boote sind bei der Schiffahrtskontrolle des Kantons Thurgau zu immatrikulieren.

2. Organe

2.1 Gemeinderat

2.1.1 Oberstes Organ

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan des Schutz- und Bootshafens Altnau und dessen Einrichtungen und Anlagen ist der Gemeinderat.

Der Gemeinderat erlässt ein Hafenreglement und beschliesst über eventuelle Änderungen. Diese Beschlüsse sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

2.1.2 Übertragung der ordentlichen Verwaltung

Der Gemeinderat überträgt die ordentliche Verwaltung einer Hafenkommission, deren Amtsdauer identisch derjenigen des Gemeinderates ist. Er kann Drittpersonen, beispielsweise den Hafenmeister, mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten.

Die Administration der Hafens- und Liegeplätze obliegt der Gemeindeverwaltung.

2.1.3 Finanzielles

Der Gemeinderat berät das Jahresbudget und die Jahresrechnung des Schutz- und Bootshafen Altnau und legt diese der Gemeindeversammlung im Rahmen der Gemeinde - Gesamtrechnung zur Genehmigung vor.

Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren und Abgaben abschliessend fest.

2.2 Hafenkommision

2.2.1 Zusammensetzung

Die Hafenkommision besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der Gemeinde Altnau, 1 Vertreter der Hafenbenützer und 1 Vertreter des ASC - Vorstands. Präsident ist ein Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Hafenkommision selbst. Der Hafenmeister und der Liegeplatzregisterführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Hafenkommision regelt den gesamten Betrieb des Hafensareals und überwacht die Einhaltung des Hafenreglements.

2.2.2 Befugnisse der Hafenkommision

Die Hafenkommision kann folgende Geschäfte selbständig erledigen:

- Erlass und Überwachung der Hafenordnung
Die Hafenordnung muss vom Gemeinderat genehmigt werden.
- Führung der Warteliste für Liegeplätze
- Platzzuteilungen und -umteilungen (Belegungsplan)
- Abschluss der Benutzerverträge sowie deren Kündigung und vorzeitige Auflösung
- Entscheid über Unterhaltsarbeiten zur Erhaltung der Betriebstüchtigkeit der Hafenanlagen und den dazu gehörenden Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets
- Überwachung des Hafenmeisters bezüglich der Einhaltung des Pflichtenheftes.
- Erlass und Überwachung von "Arbeitsanweisungen" an den Hafenmeister.

2.2.3 Hafenkommision stellt Antrag an den Gemeinderat

Die Hafenkommision stellt Antrag an den Gemeinderat bezüglich:

- Änderung oder Ergänzung des Hafenreglements
- Festlegung der Grundsätze der Benutzerverträge
- Änderung oder Ergänzung des Pflichtenheftes für den Hafenmeister
- Betriebs- und Investitionsbudget, Gebühren und Abgaben
- Wahl des Hafenmeisters und weiterer Funktionäre

2.2.4 Dringende Fälle

In dringenden Fällen entscheiden der Präsident der Hafenkommision und ein Kommissionsvertreter der Hafenbenützer. Die Hafenkommision ist bei nächster Gelegenheit zu informieren.

2.3 Hafenmeister

2.3.1 Aufgaben

Dem Hafenmeister obliegt im Besonderen die Aufsicht über den Betrieb und die Wartung der Hafenanlage und der dazu gehörenden Infrastruktur. Er weist die Gäste- und Trockenplätze zu, bedient die Krananlage und ist berechtigt, den Benützern die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er meldet der Hafenkommision Schäden und Verunreinigungen.

2.3.2 Aufsicht

Der Hafenmeister untersteht der direkten Aufsicht der Hafenkommision. Seine Rechte und Pflichten sind in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft festgelegt. Die Hafenkommision ergänzt diese mit den "Arbeitsanweisungen" und durch direkte Weisungen.

3. Benutzung der Wasserliegeplätze

3.1 Allgemeines

3.1.1 Schriftlichkeit

Sämtliche Anfragen, Zusicherungen und Abmachungen bezüglich der Zuteilung, Benutzung und Kündigung von Wasserliegeplätzen bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.

3.1.2 Benutzung durch Gewerbe und Vereine

Wasserliegeplätze werden nur an wassersportbezogene, ortsansässige Gewerbe und Vereine vergeben. Die Hafenkommision kann Zusatzbedingungen festlegen.

3.1.3 Juristische Personen

An juristische Personen werden keine Wasserliegeplätze vergeben. Ausgenommen bleibt Art. 3.1.2.

Für die Eigentümer der Parzelle Nr. 8, Grundbuch Altnau, bestehen Sonderregelungen.

3.2 Benutzungsvertrag

3.2.1 Anmeldung

Interessenten für einen Liegeplatz haben der Gemeindeverwaltung zu Handen der Hafenkommision ein Anmeldeformular einzureichen. Der Anmeldung ist eine Kopie des Schiffsausweises (Zulassungsbewilligung) beizulegen. Ist dieses Dokument bei der Anmeldung noch nicht vorhanden, muss es bis spätestens am 30. September des ersten Benutzungsjahres nachgeliefert werden.

3.2.2 Warteliste

Die Hafenkommision führt entsprechend der erforderlichen Platzgrössen Prioritätenlisten für Bewerber mit Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Altnau und Wartelisten für die übrigen Bewerber.

Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber gegen eine entsprechende Gebühr auf die Warteliste respektive die Prioritätenliste gesetzt. Der Platz auf der Liste bestimmt sich aufgrund des Zahlungsdatums der Eintragungsgebühr. Die Hafenkommision kann alle 5 Jahre einen Neueintrag verlangen. Das erstmalige Anmeldedatum bleibt vorgemerkt.

Gesuchsteller für einen Bootsliegeplatz, welche neu in Altnau wohnen und schon früher auf der Warteliste waren, wird beim Eintrag in die Prioritätenliste auf Wunsch 50% der Wartezeit angerechnet.

3.2.3 Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt je nach Verfügbarkeit entsprechend der Platzgrösse in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Interessenten mit Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Altnau werden bei der Platzzuteilung bevorzugt. Die Bevorzugung steht jedoch während der ganzen Dauer des Benutzungsverhältnisses unter der Bedingung, dass Wohn- und Steuerdomizil in der Gemeinde Altnau ist. Die bevorzugte Zuteilung entfällt:

- bei Wegzug ausserhalb des Kanton Thurgau
- bei Wegzug in eine andere Gemeinde des Kantons Thurgau, sofern das Vertragsverhältnis weniger als 5 Jahre gedauert hat

Der Bestand an Altnauer Benutzern darf 80 % nicht übersteigen. In der Regel wird pro Familie nur ein Liegeplatz zugeteilt. Paare in eheähnlichen Verhältnissen werden den Familien gleichgestellt.

Liegeplatz nach Todesfall eines Benutzers

Stirbt ein Ehepartner / Lebenspartner, kann der Liegeplatz bei einer aktiven Bootsbenützung durch den Partner zur Eigennutzung übernommen werden. Es muss ein Gesuch mit den nötigen Unterlagen an die Hafenkommision gestellt werden.

Liegeplatz - Übergabe an die Kinder

Der Liegeplatz kann nicht automatisch an eines der Kinder abgetreten werden. Nachkommen, welche Interesse am Liegeplatz der Eltern haben, müssen sich regulär auf der Warteliste / Prioritätenliste eintragen lassen und können den Platz erst übernehmen, wenn eine Zuteilung erfolgt.

Liegeplatz mit anderen Dimensionen

Es besteht kein Anrecht auf einen Liegeplatz mit anderen Dimensionen. Wünscht ein Platzbenutzer einen anderen Platz, wird er einem Altnauer Interessenten gleichgestellt und muss sich in die Prioritätenliste eintragen lassen.

Definitive Liegeplatz - Zuteilung

Wird auf die kommende Saison ein den Wünschen des Gesuchstellers entsprechender Liegeplatz frei, so wird er schriftlich und eingeschrieben um folgende Stellungnahme gebeten:

- .1 Ich möchte sofort einen Benutzervertrag für einen Liegeplatz abschliessen.
- .2 Ich möchte erst für das folgende Jahr eine Platzzuteilung mit Frist für den Vertragsabschluss innert 3 Monaten ab Briefdatum.
- .3 Ich verzichte zurzeit auf eine Platzzuteilung und nehme zur Kenntnis, dass ich auf der Warteliste hinten angestellt werde.
- .4 Ich verzichte endgültig auf eine Platzzuteilung und bitte um Streichung auf der Warteliste.

3.2.4 Vertrag

Entsprechend der Zuteilung schliesst die Gemeinde, vertreten durch die Hafenkommision, mit dem Bewerber einen öffentlich-rechtlichen Benutzervertrag für einen Wasserliegeplatz ab. Der Benutzervertrag begründet kein Recht zur Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes; die Hafenkommision kann Platzwechsel anordnen.

Die Benutzer entrichten eine jährliche Liegeplatzgebühr, welche vom Gemeinderat aufgrund einer kostendeckenden Betriebsrechnung, welche auch die Nutzungsgebühr an die Gemeinde enthält, festgelegt wird.

3.3 Nutzung

3.3.1 Benützung

Der zugeteilte Liegeplatz steht dem Bootseigner nur für den persönlichen Gebrauch und für das angemeldete Boot zur Verfügung. Auch bei Benützung des Bootes durch Drittpersonen ist der Eigner gegenüber der Gemeinde verantwortlich und alleiniger Vertragspartner. Nicht belegte Hafenplätze stehen als Gästeplätze zur Verfügung.

3.3.2 Sperrzeiten

In der Zeit vom 30. November - 15. März sind die Liegeplätze für die ordentliche Benutzung gesperrt.

Die Hafenkommision kann Sonderbewilligungen erteilen.

3.3.3 Übertragung der Platzbenutzung

Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selber in Anspruch genommen, verfügt die Hafenkommision darüber. Die Nichtbeanspruchung des Liegeplatzes ist der Gemeindeverwaltung zu melden.

Meldet ein Benutzer bis zum 30. November des Vorjahres, dass er im Folgejahr den Liegeplatz nicht benutzen möchte, muss während der Nichtbenutzungszeit keine Liegeplatzgebühr entrichtet werden.

Bei Meldungen über Nichtbenutzung des Liegeplatzes nach dem 30. Nov. des Vorjahres werden nur 75% der Miete erlassen und nur dann, wenn der Liegeplatz für die betreffende Saison noch zu 100% vermietet werden kann.

3.3.4 Liegeplatz Abtausch

Grundsätzlich besteht kein Recht auf einen Platzabtausch durch den Benutzer. Sind sich aber 2 Liegeplatzbenutzer unter sich einig, verfügen beide über ein dem neuen

Liegeplatz entsprechendes Boot und sind keine Einwände von der Hafenkommision vorhanden, kann einem endgültigen Platzabtausch zugestimmt werden.

3.3.5 Meldepflicht

Kauf und Verkauf eines Bootes sind der Hafenkommision in jedem Fall schriftlich zu melden.

3.3.6 Verkauf des Bootes

Bei Verkauf eines Bootes besteht für den neuen Besitzer kein Anspruch auf den Wasserliegeplatz.

3.3.7 Nichtbelegte Plätze

Nichtbelegte Bootsliেgeplätze werden als Gästeplätze benützt. Für den Benutzer entsteht daraus kein Anspruch auf Reduktion der Liegeplatzgebühr. Will der Benutzer seinen Liegeplatz wieder belegen, muss er dies zumindest einen Tag vorher dem Hafenmeister melden.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Bootes sind Datum und Zeit der Rückkehr im Voraus dem Hafenmeister zu melden, der Benutzer hat die Liegeplatztafel entsprechend einzustellen.

3.3.8 Witterungsbedingter Ausfall

Kann der Liegeplatz aus Gründen der Witterung, des Wasserstandes oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat der Benutzer keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung der Liegeplatzgebühr.

3.3.9 Bootsbetreuer

Bootseigner, welche während längerer Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, sowie Firmen und Vereine haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen dem Hafenmeister zu melden.

3.4 Auflösung des Vertrages

3.4.1 Kündigung

Das Benutzungsverhältnis dauert ein Kalenderjahr. Sofern bis zum 30. November keine schriftliche Kündigung erfolgt, verlängert sich das Benutzungsverhältnis jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

3.4.2 Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Benutzervertrag kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden:

- Bei groben Verstößen gegen das Hafenreglement, die Hafenordnung, den Benutzervertrag, das internationale, schweizerische oder kantonale Recht soweit es die Hafenanlage betrifft oder die Anweisung der Hafengane.
- Bei wiederholten Verstößen gegen das Hafenreglement, die Hafenordnung, den Benutzervertrag oder die Anweisungen der Hafengane, sofern Verwarnungen erfolgten.
- Bei Nichtbezahlung der Liegeplatzgebühr innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung und kurzfristiger Mahnung unter Hinweis auf die Auflösungsmöglichkeit des Vertrages.

- Liegeplatzbenutzer, die ihren Platz respektive das Boot weniger als 5mal pro Saison nutzen, werden schriftlich gemahnt und aufgefordert, binnen Jahresfrist zu kündigen oder den Wassersport aktiver zu betreiben. Wird dieser Aufforderung im nächstfolgenden Jahr nicht Folge geleistet, wird termingerecht gekündigt.
- Bei Verkauf des Schiffes, ohne dass der Benutzer dafür ein anderes Schiff erwirbt.
- Im Falle eines Wegzuges eines Benutzers aus Altnau, wird auf Art. 3.2.3 dieses Reglements verwiesen. In diesem Fall kann auf Wunsch des Benutzers die Eintragung auf die reguläre Warteliste mit dem Datum seiner ersten Anmeldung erfolgen.

4. Benutzung der Trockenliegeplätze

4.1 Benutzervertrag

Für Schlipfwagen, Boote, Jollen und Surfbretter werden schriftliche Benutzerverträge bezüglich der hierfür bestimmten Trockenplätze und Ständer abgeschlossen. Der Benutzer entrichtet dafür eine Saisongebühr, welche bei Vertragsbeginn an den Hafenmeister zu entrichten ist.

Die Vergabe der Plätze und Ständer erfolgt durch den Hafenmeister.

4.2 Sinngemässe Anwendung

Die Bestimmungen unter Art. 3 "Benutzung der Wasserliegeplätze" finden auf die Trockenliegeplätze sinngemäss Anwendung.

5. Benutzung von Hafenanlagen und Infrastruktur

5.1 Hafenanlagen

5.1.1 Fahrten im Hafen

Es ist verboten, im Hafen umherzufahren, es sei denn zum klaren Zwecke des An- oder Ablegens. Die Benützung von Motoren innerhalb des Hafens ist nur zum Zwecke der Ein- und Ausfahrt gestattet. Im Hafenbecken ist jeglicher Wellenschlag zu vermeiden.

5.1.2 Schulungsfahrten

Die Fahrt im Hafen zum Zwecke der Schulung ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Hafenkommision zulässig.

5.1.3 Abstellen von Booten

Das Abstellen von Booten oder Bootswagen ausserhalb der hierfür bestimmten Flächen ist nur kurzfristig und nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet. Die Zufahrten sind immer freizuhalten. Unterhaltsarbeiten sind dem Hafenmeister zu melden (siehe Ziffer 6.1)

5.1.4 Gästeplätze

Hafenfremde Boote dürfen nur vom Hafenmeister zugewiesene Plätze belegen. Bleiben hafenfremde Boote über Nacht im Hafen stationiert, haben deren Bootsführer eine Gästegebühr anhand der gültigen Tarife zu entrichten.

5.1.5 Schlipfe

Die Bootsschlipfe stehen den Inhabern eines Benutzervertrages von Wasser- und Trockenliegeplätzen unentgeltlich zur Verfügung. Das Stationieren von Booten und Schlipfwagen etc. auf den Schlipfen ist untersagt. Schlipfwagen sind stets auf den zugeteilten Trockenliegeplatz zurückzubringen.

5.1.6 Kran, Takelmast

Für die Benutzung des Krans und der übrigen Einrichtungen und Anlagen ist entsprechend der Hafenordnung zu den festgelegten Benutzungsgebühren gestattet.

5.1.7 Fäkalienabsauganlage

Die Fäkalienabsauganlage steht allen Hafenbenutzern während der Saison kostenlos zur Verfügung.

5.1.8 Sanitäre Einrichtungen

Die Sanitären Einrichtungen stehen den Inhabern von Benutzerverträgen und den Gästen während der Saison zur Verfügung.

5.1.9 Strom

Der Benutzer eines Wasserliegeplatzes ist berechtigt, an den dafür vorgesehenen Steckdosen Strom für den Normalverbrauch auf dem Boot zu beziehen, nicht jedoch für Heizungen.

5.1.10 Abfälle

Die Abfälle sind in den bereitgestellten Sammelbehältern zu deponieren.

5.2 Weisungsbefugnis

Für die Benutzung der gesamten Infrastruktur der Hafenanlage ist der Hafenmeister zuständig.

5.3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hafen- und der Infrastrukturanlagen können Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Benutzungsgebühren decken die Betriebskosten, die Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Anlagen. Allfällige Überschüsse sind zweckgebunden. Personen, welche in Altnau Wohn- und Steuerdomizil haben, werden die Benutzergebühren für Liegeplätze um mindestens 15 % ermässigt.

6. Hafenordnung und Veranstaltungen**6.1 Hafenordnung****6.1.1 Erlass**

Die Hafenkommision regelt den gesamten Betrieb der Hafenanlage in einer Hafenordnung.

6.1.2 Zirkulationswege

Die Zirkulationswege im Hafen und die Hafeneinfahrt sind stets freizuhalten.

6.1.3 Fisch-, Bade- und Surfverbot

Fischen, Baden und Surfen im Hafen, im Bereich der Hafeneinfahrt und der Schlipfanlage verboten.

An der Schlipfanlage ist das Ein- und Auswassern von Surfbrettern gestattet.

6.1.4 Lärm

Jeglicher Lärm im Hafen und den dazugehörenden Anlagen ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

6.1.5 Gewässerschutz

Jede Verunreinigung des Wassers und der Anlagen ist verboten. Bootsreinigungen mit nicht BUWAL - genehmigten Reinigungsmittel jeder Art sowie Unterhaltsarbeiten sind innerhalb des Hafenareals verboten.

6.1.6 Weisungen des Hafenmeisters etc.

Den Weisungen, der durch den Gemeinderat mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen versehenen Organe (Hafenmeister usw.), ist strikte Folge zu leisten.

6.2 Haftung**6.2.1 Wegbedingung der Haftung**

Die Benützung der Hafenanlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Die Gemeinde lehnt insbesondere jede Haftung für Diebstähle oder Sachbeschädigung durch Dritte ab. Zwingendes Gesetzesrecht bleibt vorbehalten.

6.2.2 Verursachung von Schäden

Wer die Hafenanlage benutzt, haftet für den von ihm verursachten Schaden. Allfällige Schäden sind vom Verursacher unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

6.3 Veranstaltungen und Renovationen**6.3.1 Regattas und Veranstaltungen**

Die Durchführung von Regattas und sonstigen Veranstaltungen im Bereich der Hafenanlage und der dazugehörigen Anlagen ist nur mit Bewilligung der Hafenkommision gestattet. Die Veranstalter haben sich für ihre Haftpflicht genügend zu versichern.

6.3.2 Vorübergehende Räumung

Bei Veranstaltungen, Bauarbeiten usw. kann die Hafenkommision vorübergehende Räumung von Wasser- und Trockenliegeplätzen anordnen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Anträge und Rechtsmittel

7.1.1 Anträge

Hafenbenützer können Anträge und Wünsche in schriftlicher Form an die Hafenkommision richten, die nach Vorbehandlung nötigenfalls Anträge an den Gemeinderat weiterleiten wird.

7.1.2 Rekurs

Gegen Entscheide der Hafenkommision kann beim Gemeinderat Altnau innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Innert der gleichen Frist können dessen Entscheide mittels Beschwerde an das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau weitergezogen werden.

Für Streitigkeiten aus dem Benutzervertrag gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.

7.1.3 Publikationen

Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements, der Hafenordnung, aber auch spezielle oder zeitlich beschränkte Weisungen des Gemeinderates oder der Hafenkommision an die Hafenbenützer werden im Anschlagkasten oder brieflich mitgeteilt und sind verbindlich.

7.2 Inkrafttreten

7.2.1 Aufhebung der alten Hafenordnung

Die Hafenordnung aus dem Jahre 1971 und alle anderen früheren Bestimmungen werden aufgehoben und durch dieses Hafenreglement ersetzt.

7.2.2 Inkrafttreten

Dieses Hafenreglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat Altnau beschlossen

am 25. März 1997 mit Beschluss Nr. 584

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt

am 30. Juni 1997

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt

am 25. Nov. 1997 mit Beschluss Nr. 761
per 1. Januar 1998.

Anpassungen: Art. 3.2.2, Abs.3 (neu); Art. 3.3.3, Abs. 3 (neu);
Art. 3.3.4 (Änderung); Art. 5.1.4 (Änderung)

Durch den Gemeinderat Altnau beschlossen

am 25. Sept. 2007 mit Beschluss Nr. 179

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt

am 22. Nov. 2007

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatschreiber

sig. B. Pretali

sig. R. Dietsche